

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung**

Betreff: Öffentliche Straßenbeleuchtung - Abschluss eines Contracting-Vertrages mit den Stadtwerken Tübingen

Bezug:

Anlagen: Bezeichnung:

Beschlussantrag:

Dem Abschluss eines neuen Vertrages mit den Stadtwerken Tübingen (SWT) über den Betrieb und die Instandhaltung der öffentlichen Straßenbeleuchtung in Tübingen zum 1.1.2011 wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr: 2011	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:	1.6700.5100.000 und 1.6700.5480.000	890.000 €	
Aufwand / Ertrag jährlich	€ 890.000,-	ab: 2011 (rückwirkend zum 1.1.2011)	

Ziel:

Die Stadtwerke sollen in eigener Zuständigkeit die Wartung und Instandsetzung der Straßenbeleuchtung sicherstellen. Die Wartungskosten sollen so weit als möglich reduziert werden und die Abrechnung soll in einem einfachen Verfahren erfolgen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Bereits seit längerem gibt es die Vorstellung, den Betrieb der öffentlichen Straßenbeleuchtung, der bereits bisher über die Stadtwerke läuft, in der Verantwortlichkeit so weit als möglich auf die Stadtwerke zu übertragen.

2. Sachstand

Die öffentliche Straßenbeleuchtung wird seit Jahrzehnten auf der Grundlage einer Vereinbarung von den Stadtwerken für die Stadt betrieben. Die Beleuchtungseinrichtungen sind in städtischem Eigentum – die Pflicht zum Betrieb der öffentlichen Straßenbeleuchtung ergibt sich aus dem Straßengesetz.

Bisher wird der Betrieb der Straßenbeleuchtung über zwei Haushaltsstellen abgerechnet:

- a. Unterhaltung des Leitungsnetzes über die Haushaltsstelle 1.6700.5100.000 – hier werden sämtliche SWT-Leistungen über Sammelrechnungen abgerechnet (im HH-Planentwurf 2011 sind 400.000 € finanziert – im Haushaltsjahr 2009 wurden tatsächlich 411.570,07 € abgerechnet).
- b. Stromkosten über die Haushaltsstelle 1.6700.5480.000 – hier wird über Stromzähler der Stromverbrauch nach kWh abgerechnet (im HH-Plan 2011 sind 490.000 € veranschlagt).

Die Erneuerung einzelner Teilabschnitte wird jeweils mit der Stadtverwaltung abgestimmt und wird im Einzelfall, zum Beispiel bei Erschließungen, über den Vermögenshaushalt abgerechnet.

Verwaltung und Stadtwerke haben gemeinsam den derzeitigen Bestand der öffentlichen Straßenbeleuchtung mit externer Unterstützung analysiert und ein Konzept zur mittelfristigen Erneuerung mit dem Ziel einer höheren Energieeffizienz und möglichst geringen Wartungskosten erarbeitet. Die Erneuerung der ältesten Teile der Straßenbeleuchtung wird über das Förderprogramm „Klimaschutz +“ bezuschusst und wird über die SWT beauftragt.

Der neuen Vereinbarung über den Betrieb und die Instandsetzung der Straßenbeleuchtung zwischen Stadt und Stadtwerke sollen folgende Eckpunkte zugrunde gelegt werden:

- a. Es findet kein Eigentumsübergang statt. Die öffentliche Straßenbeleuchtung bleibt weiterhin städtisch.
- b. Die Abrechnung erfolgt nach Lichtpunkten (derzeit gibt es 10.137 Lichtpunkte im Stadtgebiet – Stand 11/2010).

Um die Kosten für die Wartung und Instandsetzung auf 400.000 € zu begrenzen, müssen einige Einschränkungen gegenüber dem bisherigen Standard in Kauf genommen werden.

- a. Standardabbau bei den Leuchtmittelentstörungen
Hier wird zukünftig nach 3 Prioritäten gearbeitet
Priorität A = unverzüglich (bei Gefahr im Verzug (Unfallschäden, Ausfall ganzer Straßenzüge)
Priorität B = 1-10 Arbeitstage (bei Fußgängerüberwegen oder Unterführungen)
Priorität C = bis zu 6 Monaten (alle übrigen Brennstellen)

Mit der Einordnung der allermeisten Brennstellen in die Priorität C wird es möglich, Störungen gesammelt und damit kostengünstig zu bearbeiten. Die Verwaltung wird sich vorbehalten, im Einzelfall aus Verkehrssicherungsgründen die umgehende Beseitigung von einzelnen Störungen zu beauftragen.

b. Planungs- und Prüfaufträge

Planungsaufträge an die SWT werden jeweils im Einzelfall beauftragt und über Einzelprojekte abgerechnet.

c. Erweiterungen und Erneuerungen

Die Erweiterung und Erneuerung der Straßenbeleuchtung wird wie bisher separat beauftragt und im Vermögenshaushalt abgerechnet. Falls die aus Sicht der SWT notwendigen Erneuerungen regelmäßig unterbleiben (müssen), steigt der Instandsetzungsbedarf, weshalb in diesem Fall die Vergütung pro Lichtpunkt angepasst werden müsste.

Aufgrund dieser Verfahrensweise ist mit niedrigeren Kosten, aber auch mit einer höheren Anzahl von Beschwerden und Reklamationen zu rechnen. Die Stadtverwaltung wird daher zusammen mit den swt eine gemeinsame Sprachregelung bzw. ein gemeinsames Kommunikationskonzept aufstellen, um bei der Bevölkerung dafür um Verständnis zu werben.

3. Lösungsvarianten

3.1. Auf den Abschluss der neuen Vereinbarung wird verzichtet.

4. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt den Abschluss einer neuen Vereinbarung unter Beachtung der oben genannten Eckpunkte vor. Vorteil dieser neuen Vereinbarung ist eine Vereinfachung der Abläufe zwischen Stadt und Stadtwerke sowie eine grundsätzliche garantierte Deckung der Unterhaltskosten. Demgegenüber kann der Nachteil eines gewissen Standardabbaus bei der Beseitigung von Störungen in Kauf genommen werden.

Hinweis: Das Thema „Reduzierung der Betriebszeiten“ in ausgewählten Bereichen des Stadtgebietes wird unabhängig davon mit den Stadtwerken geklärt.

5. Finanzielle Auswirkungen

Zukünftig wird in vereinfachter Weise abgerechnet. Bei einer Erweiterung der öffentlichen Straßenbeleuchtung oder einer Reduzierung der Betriebszeiten oder der Lichtpunkte wird die Abrechnungssumme angepasst.

Der zu erwartende Gesamtaufwand jährlich ergibt sich aus den Pauschalverrechnungen pro Lichtpunkt multipliziert mit der Anzahl der Lichtpunkte. Die Kosten pro Lichtpunkt betragen:

39,45 €/Lichtpunkt für Wartung + Instandsetzung + Betriebsführung
(incl. 19% MwSt)

Entsprechend den abgestimmten Konditionen ergeben sich hieraus bei 10.137 Lichtpunkten (Stand 9.11.2010) rund 400.000 € incl. 19% MwSt an Kosten.

Diese Kosten werden über die HH-Stelle 1.6700.5100.000 (Unterhaltung Straßenbeleuchtung) abgerechnet.

Die tatsächliche Anzahl der Lichtpunkte wird sich im Verlauf einen Jahres je nach Zuwachs oder auch Rückbau verändern.

Bei erheblichen Abweichungen (Über- oder Unterdeckung) sollen die Verrechnungspreise angepasst werden.

6. Anlagen
Vertragsentwurf